

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**für die Benützung von Räumlichkeiten in der**

**Obere Donaulände 17, 4020 Linz**

### **1. GELTUNGSBEREICH**

1.0. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.1. Der Vermieter vermietet die in der Oberen Donaulände 17 gelegene Räumlichkeit in der Größe von ca. 65 m<sup>2</sup> (im Folgenden „Veranstaltungsortlichkeit“ bezeichnet) für einzelne Veranstaltungen. Vertragspartner des Vermieters ist der jeweilige Mieter der Räumlichkeit (im Folgenden „Veranstalter“ bezeichnet).

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von einer möblierten, adäquat ausgestatteten Veranstaltungsortlichkeit kleiner Größe in Linz. Die Räume und Flächen in der Veranstaltungsortlichkeit werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt und dürfen vom Veranstalter nur gemäß den Vereinbarungen zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden. Darüber hinaus werden keinerlei Dienstleistungen (ausgenommen übliche Endreinigungsarbeiten) angeboten.

1.3. Entgegenstehende Vertragsbedingungen sind ungültig, es sei denn, diese werden von dem Vermieter ausdrücklich schriftlich (iSd § 886 ABGB Unterschriftlichkeit) anerkannt. AGBs des Veranstalters finden keine Anwendung, auch wenn der Vermieter diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des Veranstalters unter Hinweis auf seine AGBs/Nebenabreden werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### **2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, VERJÄHRUNG**

2.1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Veranstalters durch den Vermieter zustande. Dem Vermieter steht es frei, die Buchung in Schriftform zu bestätigen.

2.2. Etwaige Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen den Vermieter kann nur binnen sechs Monaten, nachdem der Veranstalter von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

### **3. VERTRAGSINHALT, ZAHLUNG**

3.1. Der Vermieter ist verpflichtet, die vom Veranstalter gebuchten Veranstaltungsortlichkeit bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

3.2. Der Vermieter ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Veranstalter eine Vorauszahlung oder Kautions zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können schriftlich vereinbart werden.

3.3. Der Beginn und das voraussichtliche Ende der Benützung der Veranstaltungsortlichkeit wird schriftlich festgelegt. Eine vor oder nach dieser geplanten Zeit auftretende Benützung kann nur im Einverständnis mit dem Vermieter und unter Entrichtung gesonderter für den Einzelfall zu vereinbarenden Gebühren getätigt werden. Die gemietete Veranstaltungsortlichkeit steht dem Veranstalter nur während der vereinbarten Zeit zur Verfügung.

3.4. Bei Zahlungsrückstand des Veranstalters ist der Vermieter (auch nach Vertragsschluss) berechtigt bis zu Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurückzutreten.

3.5. Für Gegenstände größerer Art (Maschinen, Geräte, etc.), die in die Veranstaltungsortlichkeit eingebracht werden, wird keine, wie auch immer geartete Haftung durch den Vermieter übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Veranstalters. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist zeitgerecht vor der Veranstaltung das Einvernehmen mit dem Vermieter herzustellen. Das Verwenden von Geräten und Maschinen

(Technik), die nicht von dem Vermieter zur Verfügung gestellt werden, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Geräte und Maschinen müssen den entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und betriebssicher sein. Für Schäden, die durch die Verwendung solcher Geräte und Maschinen entstehen, haftet alleine der Veranstalter.

3.6. Entstandene Schäden oder abhandengekommene Gegenstände werden zu Lasten des Veranstalters verrechnet. Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Falle von größeren Verunreinigungen die aufwandbedingte Reinigungsarbeiten dem Veranstalter zu verrechnen.

## **4. BEREITSTELLUNG, ÜBERGABE UND RÜCKGABE**

5.1. Der Veranstalter erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Flächen, soweit dieses nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5.2. Die Veranstaltungsortlichkeit steht dem Veranstalter ab dem schriftlich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

5.3. Nach Veranstaltungsende sind die Flächen spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter kann aufgrund einer verspäteten Räumung für dessen vertragsüberschreitende Nutzung eine Gebühr in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche des Veranstalters werden hierdurch nicht begründet.

5.4. Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen und Einrichtungen sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Im gesamten Gebäude der Veranstaltungsräumlichkeit gilt ein generelles Rauchverbot. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist die Veranstaltungsortlichkeit im Zustand der Übergabe zurückzustellen.

5.5. Die Räume, Flächen und Einrichtungen der Veranstaltungsortlichkeit werden von dem Vermieter ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarung bereitgestellt und übergeben. Jede Veränderung an den Veranstaltungsräumen, Flächen und Einrichtungen, wie insbesondere eine Änderung an der bestehenden Beleuchtung sind grundsätzlich nicht gestattet.

5.6. Eine Weitervermietung des Veranstalters als im Antrag auf Anmietung angegeben ist nicht gestattet. Eine Untervermietung, Platzübertragung und Gleichartiges ist dem Veranstalter ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den Vermieter zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

## **5. HAFTUNG**

6.1. Die angemieteten Räumlichkeiten, alle Anlagen und das Mobiliar sind ausschließlich zweckentsprechend zu benutzen. Es ist hiermit vereinbart, dass alle Schäden, die nachweislich durch den Veranstalter, dessen Mitarbeiter, Lieferanten oder Gäste verursacht werden, vom Veranstalter auf dessen Kosten behoben werden. Eine Haftung des Vermieters, für die im Zuge der Veranstaltung eingebrachten Fahrnisse, wird im gesetzlich zulässigen Ausmaß beschränkt, insbesondere wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie Schäden durch Brand, Diebstähle, Personenschäden (insbesondere Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers bzw Gesundheit) ausgeschlossen. Es wird von dem Vermieter keine Haftung für Gegenstände des Veranstalters (sowie dessen Mitarbeiter, Lieferanten oder Gäste) übernommen.

6.2. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher der Veranstaltungsortlichkeit betreffen. Der Veranstalter erklärt, jedes Risiko hinsichtlich seiner eingebrachten Gegenstände oder sonstige Fahrnisse selbst zu übernehmen – und falls dies erforderlich sein sollte – eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Veranstaltungsversicherung (Veranstalterhaftpflicht) abzuschließen. Das Veranstaltungsrisiko trägt der Veranstalter einschließlich Vorbereitung, Abwicklung, Auf- und Abbau. Den Veranstalter trifft während der Veranstaltung auch die volle Haftung für Unfälle jeglicher Art, wobei insbesondere jegliche Ausübung von sportlichen, künstlerischen oder artistischen Betätigungen auf Gefahr des Veranstalters erfolgt. Den Vermieter trifft keinerlei Haftung für das Abhandenkommen bzw. die Beschädigung oder Zerstörung von wem auch immer eingebrachter Gegenstände. Der Veranstalter übernimmt auch die Haftung für außerordentliche Unglücksfälle im Sinne des § 1106 ABGB.

6.3. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Vermieters auftreten, ist der Veranstalter bei Kenntnis auf unverzügliche Rüge bei dem Vermieter und für Abhilfe zu sorgen anzuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

6.4. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den Parkplätzen bzw. Flächen gestattet, welche von dem Vermieter zugewiesen werden. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass Parkplätze in ausreichender Anzahl zur

Verfügung stehen. Des Weiteren wird auch keinerlei Haftung dieser Parkplätze für deren Eignung bzw. für den Fall, dass darauf abgestellte Fahrzeuge beschädigt oder gestohlen werden, übernommen. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf der Veranstaltungsortlichkeit abgestellter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte erfolgt keine Haftung des Vermieters.

6.5. Entgeltpflichtige, gewerbliche und künstlerische Tätigkeiten des Veranstalters im Zuge der Benützung der Veranstaltungsortlichkeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Dasselbe gilt für das Verteilen oder Verkaufen von Waren oder sonstiger Gegenstände. Der Veranstalter hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Entrichtung aller verwaltungsrechtlicher Abgaben. Die Bewilligungen sind dem Vermieter bis spätestens vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Bei Zuwiderhandeln behält sich der Vermieter vor die Veranstaltung abzusagen. Zahlungen, die aus einem Verstoß dagegen verwaltungsrechtlich vorgeschrieben werden, gehen ausschließlich zu Lasten des Veranstalters. Auf erstes Anfordern von sämtlichen Kosten, Verwaltungsübertretungen und Strafen, die aus behördlichen und/oder gerichtlichen Verfolgungen resultieren, ist der Veranstalter gänzlich schad- und klaglos zu halten.

6.6. Garderoben werden durch den Vermieter nur entsprechend den mit dem Veranstalter getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Das Betreten der Veranstaltungsortlichkeit mit verbotenen gefährlichen Gegenständen (Stöcken, Messern, Spraydosen, etc.) ist untersagt. Der Veranstalter betreibt die Garderobe auf eigene Verantwortung und Haftung. Der Veranstalter ist für alle Kleidungsstücke und weitere Gegenstände, die im Zuge der Veranstaltung in der Garderobe zu liegen gekommen sind, verantwortlich und sichert deren Abtransport nach Ende der Veranstaltung zu.

6.7. Der Veranstalter sichert ausdrücklich zu, dass er keine öffentliche Veranstaltung im Sinne des OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007 veranstaltet. Bei Zuwiderhandeln wird eine Schad- und Klagloshaftung zulasten des Veranstalters vereinbart.

6.8. Tiere dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in die Veranstaltungsortlichkeit gebracht werden. Im Falle der Zustimmung des Vermieters wird der Veranstalter dazu angehalten, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen. Der Veranstalter, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Vermieters zu erbringen. Der Veranstalter haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten.

6.9. Erkrankt ein Gast während der Veranstaltung in der Veranstaltungsortlichkeit, so hat der Veranstalter für medizinische Betreuung zu sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Veranstalter auch ohne Wunsch des Gastes eine ärztliche Betreuung veranlassen (insbesondere dann, wenn der Gast selbst nicht selbst in der Lage ist sich um eine medizinische Betreuung zu sorgen).

## **6. BAU-, FEUER- UND SICHERHEITSPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN/HAUSORDNUNG**

7.1. Für die Einhaltung der bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, die dem Veranstalter von der Behörde mit Bescheid vorgeschrieben werden, hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Offenes Feuer ist aufgrund behördlicher Vorschriften in der gesamten Veranstaltungsräumlichkeit gänzlich verboten. Geräte, die mit Kohle, Gas oder anderen brennbaren Flüssigkeiten betrieben werden, dürfen nicht aufgestellt werden. Auch die Verwendung von sogenannten Nebelmaschinen ist nicht gestattet.

7.2. Darüber hinaus erklärt der Veranstalter, die für die Veranstaltungsortlichkeit bestehende Haus-, Betriebs- und Brandschutzordnungen zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich, dass diese während der Gesamtzeit der vertragsgemäßen Benützung eingehalten werden.

7.3. Zur Ausschmückung und Verkleidung der Veranstaltungsortlichkeit dürfen nur schwer entflammbar oder flammstabil imprägnierte Stoffe und Dekorationen verwendet werden, welche zumindest der Klasse B 1 und der Klasse Q 1 gemäß ÖNORM B 3800 oder gleichwertiger Normen entsprechen.

7.4. Feuerlösch-, Brandmelde-, und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite frei zu halten und dürfen durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände nicht beeinträchtigt werden.

7.5. Die Fenster sind bei Musikveranstaltungen geschlossen zu halten.

7.6. Der Veranstalter bestätigt, die „Checkliste“ und die „Häufigen Fragen/Allgemeine Infos“ in Kenntnis genommen zu haben. Im Falle des Nichtbefolgens der Hausordnung, „Checkliste“ und „Häufigen Fragen/Allgemeine Infos“ ist der Veranstalter dazu verpflichtet, vollen Ersatz für den jeweiligen Schaden zu leisten.

## 7. TECHNIK/DEKORATION

8.1. Das Anbringen der Dekoration muss fachmännisch und ohne Beschädigung der Räumlichkeiten und Geräte erfolgen. Dekorationsgegenstände wie Luftballons, Girlanden oder ähnlich sind gestattet.

8.2. Bei sämtlichen Aufbauten ist darauf zu achten, dass alle Fluchtwege und Eingangstüre frei bleiben. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Für (Dekorationsmaterial) Gegenstände, die vom Veranstalter eingebracht werden, haftet der Vermieter nicht. Für den Fall, dass seitens des Vermieters leihweise Leitern und Gerüstmaterial zur Verfügung gestellt werden und bei Benützung dieser Unfälle entstehen, haftet der Vermieter für die daraus allenfalls entstehenden Schäden nicht, auch wenn die Ursache auf Fehler oder Mängel durch die Bedienung an Leitern und Gerüstmaterial zurückzuführen ist.

8.3. Der Veranstalter verpflichtet sich, die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände unmittelbar vor der Veranstaltung anzuliefern und diese sofort danach zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, ist der Vermieter befugt die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vorzunehmen. Die Donaugarage GmbH übernimmt zu keinem Zeitpunkt die Verantwortung über Waren oder Geräte des Veranstalters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für in seinen Räumen eingelagerte Gegenstände oder Geräte.

## 8. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG/NICHTINANSPRUCHNAHME DER VERANSTALTUNG

8.1. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Vermietung ohne Angabe von weiteren Gründen abzusagen, wenn die Veranstaltung gegen moralische, ethische oder rechtliche Grundsätze verstößt. In diesem Fall bleibt der Anspruch auf die vertraglich geschuldete Zahlung bestehen.

8.2. Wenn die vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Kautions auch nach Verstreichen einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wird, ist der Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3. Es gelten folgende Stornierungsrichtlinien: bis 6 Wochen vor Mietdatum kostenlos stornierbar; bis 3 Woche vor Mietdatum 50 % des Mietpreises; danach 100 % des Mietpreises.

8.4. Eine Ausnahme von 8.3 stellt eine Krankheit des Veranstalters dar. In diesem Fall kann die Feier auf einen späteren freien Termin verschoben, nicht storniert, werden. Der Anspruch auf die vertraglich geschuldete Zahlung bleibt jedenfalls bestehen.

## 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Die Vertragspartner vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen zwischen ihnen per E-Mail erfolgen können. Der Veranstalter hat seine aktuelle E-Mail-Adresse im Antrag einzutragen und wird jedwede Änderung seiner bekannt gegebenen E-Mail-Adresse dem Vermieter unverzüglich mitteilen. Elektronische Erklärungen (via E-Mail) gelten als persönlich adressiertes Schreiben zugegangen, wenn sie an die von den Vertragspartnern bekannt gegebenen E-Mail-Adressen gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

11.2. Nebenabreden, die aus diesen AGBs gegenteiliges vereinbaren, sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen des Antrages oder dieser Geschäftsbedingungen können nur schriftlich (iSd § 886 ABGB Unterschriftlichkeit) erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

11.3. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist Linz.

11.4. Gerichtsstand ist Linz. Die Vertragsparteien kommen überein, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis das österreichische Recht anzuwenden ist.

11.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.